

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 03. März 2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. März 2023 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Personen, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten und diesen alters- oder krankheitsbedingt aufgeben mussten, werden wie Gemeindeglieder behandelt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) das Spielen von Kindern,
 - i) das Rauchen und das Lärmen
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen als weitere Bestattung im Reihen-, oder Wahlgrab beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in

ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber für Erdbestattungen
- c) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde (Urnenreihengräber)
- d) anonyme Urnengräber
- e) Wahlgräber für Erdbestattungen

- f) Wahlgräber für Erdbestattungen in Rasengräbern (Sargrasengräber)
- g) Wahlgräber für Urnenbestattungen
- h) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische (Urnenstele)
- i) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in Baumgräbern (Urnenbaumgräber)
- j) Ehrengräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann zusätzlich in ein Leichenreihengrab eine Urne bestattet werden, wenn dadurch die ursprüngliche Nutzungszeit nicht überschritten wird.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Die erstmaligen Nutzungsrechte an Wahlgräber für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Zubetten eines Sarges oder einer Urne ist möglich. Das Nutzungsrecht wird im zweiten Fall so lange verlängert, dass die Ruhezeit eingehalten ist. Danach ist eine erneute Verleihung des Nutzungsrechts auf Antrag möglich

(3) Die erstmaligen Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Aschen (nicht Urnenstelen) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Zubetten einer Urne ist möglich. Das Nutzungsrecht wird im zweiten Fall so lange verlängert, dass die Ruhezeit eingehalten ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Ausnahmsweise kann zusätzlich eine Urne bestattet werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nr.1 bis 7 fallenden Erben innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtig.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst

rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Anonyme Urnengräber

(1) In dieser Grabstätte werden Einwohner ohne namentliche Kennzeichnung in einer Urne beigesetzt.

(2) Die Aschen auf dem anonymen Urnengrabfeld werden anonym beigesetzt. Die Pflege des Grabfeldes übernimmt die Gemeinde. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 13 a Urnenkammern in Stelen

(1) Die Urnenkammern in Stelen sind Urnenwahlgräber. Es können in Urnenkammern bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die erstmaligen Nutzungsrechte werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Zubetten einer zweiten Urne ist möglich. Das Nutzungsrecht wird im zweiten Fall so lange verlängert, dass die Ruhezeit eingehalten ist.

3) Abdeckplatten für die Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Für die Schrift gelten folgende Regelungen: erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Einzelbuchstabengröße darf maximal 5 cm nicht überschreiten. Die Inschrift darf nur mit einer bronzefarbenen Schrift erfolgen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen, wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.

Zulässig sind Bilder, kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

(4) An der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) angebracht werden. Auf der Blumenbank dürfen Blumen und Grablichter ab-

gelegt werden. Kunstblumen sind nicht zugelassen.

§ 13 b Urnenbaumgräber

(1) Urnenbaumgräber sind Urnenwahlgräber.

(2) Die erstmaligen Nutzungsrechte werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Zubetten einer zweiten Urne ist möglich. Das Nutzungsrecht wird im zweiten Fall so lange verlängert, dass die Ruhezeit eingehalten ist.

(3) Die Pultsteine werden von der Gemeinde gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Pultsteine zulässig. Für die Schrift gelten folgende Regelungen: erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Einzelbuchstabengröße darf maximal 5 cm nicht überschreiten. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Pultsteinen als Buchstaben und Zahlen, wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Zulässig sind Bilder, kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

(4) Die Pflege der Baumgräber obliegt ausschließlich der Gemeinde. Auf dem Urnenbaumgrab dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) angebracht werden. Bei der Bestattung ist Grabschmuck erlaubt, welcher innerhalb eines Monats zu entfernen ist.

§ 13 c Sargrasengräber

(1) Die Sargrasengräber sind Sargwahlgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Ausnahmsweise kann zusätzlich eine Urne bestattet werden.

(2) Die erstmaligen Nutzungsrechte an Sargrasengräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verlie-

hen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Zubetten eines Sarges oder einer Urne ist möglich. Das Nutzungsrecht wird im zweiten Fall so lange verlängert, dass die Ruhezeit eingehalten ist. Danach ist eine erneute Verleihung des Nutzungsrechts auf Antrag möglich.

(3) Grabmale sind nur stehend zulässig. Um den Grabstein sind durch den Grabnutzungsberechtigten umläufig anliegend bodenebene Steinplatten freier Wahl zu legen. Die Breite der Steinplatten zum Grabstein muss zu allen Seiten 15 cm betragen. Die Grabsteine und die Steinplatten werden durch den Nutzungsberechtigten gestellt. Für die Gestaltung der Grabmale wird auf §§ 14 ff. dieser Satzung verwiesen.

(4) Die Pflege des Grabes obliegt der Gemeinde. Auf dem Rasen dürfen keine Pflanzen, Blumen oder Grabschmuck (einschließlich Kerzen) angebracht werden. Bei der Bestattung ist Grabschmuck erlaubt, welcher innerhalb eines Monats zu entfernen ist.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Bei Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur 20% der Pflanzfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(4) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, da die Gemeinde Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(5) Die Grabmale dürfen bei Reihen- und Wahlgräbern für Erwachsene eine Höhe bis zu 1,20 m nicht übersteigen, bei Kindergräbern und Urnengrabstätten ist eine Höhe bis zu 0,80 m gestattet.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Dies gilt nicht für die Urnenbaumgräber und die Sargrasengräber. Das Herrichten und die Pflege für diese zwei genannten Grabarten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verpflichtung zum Herrichten und zur Pflege erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 20% mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden; hierzu zählen auch liegende Grabmale und die Sockel der Grabmale. Bei Urnengräbern sind Ganzgrababdeckungen zulässig.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den

Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtig-

tigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder sich entgegen § 3 Abs. 2 verhält.

(3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

(4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1),

(6) gegen die Absätze 4 der §§ 13a - 13 c zuwiderhandelt.

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 30,00 € und höchsten 500,00€ geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:

a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 24.09.1998 entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 24.09.1998 außer Kraft.

Wellendingen, den 02.03.2023

Thomas Albrecht
-Bürgermeister-

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Wellendingen, den 03.03.2023

Thomas Albrecht
- Bürgermeister -

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis ab 1. April 2023:

	1. Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	22 €
1.2.2	Befristete Zulassung	150 €
1.3	Zustimmung zur Umbettung	50 €
	2. Grabnutzungsgebühren	
2.1.	Nutzungsgebühr für Reihengräber	
2.1.1.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene) (15 Jahre)	200 €
2.1.2.	Sargreihengrab (25 Jahre)	1.200 €
2.1.3.	Urnenreihengrab (15 Jahre)	800 €
2.1.4.	Zubettung einer weiteren Urne in ein Sargreihengrab	350 €
2.1.5.	Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	900 €
2.2.	Nutzungsgebühren für Wahlgräber	
2.2.1.	Sargwahlgrab (25 Jahre)	1.800 €
2.2.2.	Verlängerung Grabnutzung Sargwahlgrab pro Jahr	72 €
2.2.3.	Sargrasengrab (25 Jahre)	2.200 €
2.2.4.	Verlängerung Grabnutzung Sargrasengrab pro Jahr	184 €
2.2.5.	Urnenwahlgrab (15 Jahre)	1.400 €
2.2.6.	Verlängerung Grabnutzung Urnenwahlgrab pro Jahr	94 €
2.2.7.	Urnenstele (15 Jahre)	2.350 €
2.2.8.	Verlängerung Grabnutzung Urnenstele pro Jahr	156 €
2.2.9.	Urnenbaumgrab (15 Jahre)	3.100 €
2.2.10	Verlängerung Grabnutzung Urnenbaumgrab pro Jahr	207 €
	3. Graböffnungs- und Schließgebühren	
3.1.	Reihen- und Wahlgräber	
3.1.1.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene)	437 €
3.1.2.	Sargreihengrab	737 €
3.1.3.	Sargwahlgrab (auch Sargrasengrab)	818 €
3.1.4.	Urnenreihengrab	377 €
3.1.5.	Urnenwahlgrab (auch Urnenbaumgrab)	377 €
3.1.6.	Urnenstele	197 €
3.1.7.	Anonymes Urnengrab	377 €
3.2	Zuschlag für Bestattungen auf den Grundpreis aus 3.1.1 – 3.1.7	
3.2.1	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	25 %
3.2.2	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	100 %
3.2.3	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtigenzuschlag)	50 %
	4. Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und Grabfundamenten	
4.1	Kindergrab	324 €
4.2.	Sargreihengrab	541 €
4.3.	Urnenreihengrab	324 €
4.4.	Sargwahlgrab	649 €
4.5.	Urnenwahlgrab	324 €
	5. Sonstige Benutzungsgebühren	
5.1.	Benutzung der Leichenzelle	216 €
5.2.	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	216 €
	6. Abräumgebühren	
6.1	Kindergrab	104 €
6.2.	Sargreihengrab	156 €
6.3.	Urnenreihengrab	104 €
6.4.	Sargwahlgrab	206 €
6.5	Urnenwahlgrab	104 €

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis ab 1. Januar 2026:

	1. Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	17 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	24 €
1.2.2	Befristete Zulassung	165 €
1.3	Zustimmung zur Umbettung	55 €
	2. Grabnutzungsgebühren	
2.1.	Nutzungsgebühr für Reihengräber	
2.1.1.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene) (15 Jahre)	220 €
2.1.2.	Sargreihengrab (25 Jahre)	1.320 €
2.1.3.	Urnenreihengrab (15 Jahre)	880 €
2.1.4.	Zubettung einer weiteren Urne in ein Sargreihengrab	385 €
2.1.5.	Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	990 €
2.2.	Nutzungsgebühren für Wahlgräber	
2.2.1.	Sargwahlgrab (25 Jahre)	1.980 €
2.2.2.	Verlängerung Grabnutzung Sargwahlgrab pro Jahr	79 €
2.2.3.	Sargrasengrab (25 Jahre)	2.420 €
2.2.4.	Verlängerung Grabnutzung Sargrasengrab pro Jahr	202 €
2.2.5.	Urnenwahlgrab (15 Jahre)	1.540 €
2.2.6.	Verlängerung Grabnutzung Urnenwahlgrab pro Jahr	103 €
2.2.7.	Urnenstele (15 Jahre)	2.378 €
2.2.8.	Verlängerung Grabnutzung Urnenstele pro Jahr	159 €
2.2.9.	Urnenbaumgrab (15 Jahre)	3.410 €
2.2.10	Verlängerung Grabnutzung Urnenbaumgrab pro Jahr	228 €
	3. Graböffnungs- und Schließgebühren	
3.1.	Reihen- und Wahlgräber	
3.1.1.	Kindergrab (Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene)	481 €
3.1.2.	Sargreihengrab	811 €
3.1.3.	Sargwahlgrab (auch Sargrasengrab)	900 €
3.1.4.	Urnenreihengrab	415 €
3.1.5.	Urnenwahlgrab (auch Urnenbaumgrab)	415 €
3.1.6.	Urnenstele	217 €
3.1.7.	Anonymes Urnengrab	415 €
3.2	Zuschlag für Bestattungen auf den Grundpreis aus 3.1.1 – 3.1.7	
3.2.1	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	25 %
3.2.2	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	100 %
3.2.3	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtigenzuschlag)	50 %
	4. Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und Grabfundamenten	
4.1	Kindergrab	356 €
4.2.	Sargreihengrab	595 €
4.3.	Urnenreihengrab	356 €
4.4.	Sargwahlgrab	714 €
4.5.	Urnenwahlgrab	356 €
	5. Sonstige Benutzungsgebühren	
5.1.	Benutzung der Leichenzelle	238 €
5.2.	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	238 €
	6. Abräumgebühren	
6.1	Kindergrab	114 €
6.2.	Sargreihengrab	172 €
6.3.	Urnenreihengrab	114 €
6.4.	Sargwahlgrab	227 €
6.5	Urnenwahlgrab	114 €